

# Satzung der Graduiertenschule der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

*Vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 10. Oktober 2012 beschlossen*

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	1
§ 1 Rechtsstellung.....	1
§ 2 Aufgaben und Ziele .....	1
§ 3 Mitglieder .....	2
§ 4 Betreuende.....	2
§ 5 Promovierende .....	2
§ 6 Assoziierte Mitglieder.....	3
§ 7 Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8 Promovierendenvertretung .....	4
§ 9 Vorstand .....	4
§ 10 Leiter/in .....	5
§ 11 Ressourcen und Management.....	5
§ 12 Weitere Aufgaben der Graduiertenschule.....	5
§ 13 Inkrafttreten .....	5

### Präambel

Die MIN Graduiertenschule ist eine Organisationseinheit der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften. Aufgabe der Graduiertenschule ist es, die hohe Qualität der Promovierendenausbildung zu sichern und zur stetigen Verbesserung beizutragen.

### § 1 Rechtsstellung

Die MIN Graduiertenschule bildet eine Graduiertenschule nach § 6 Absatz 1 der Fakultätssatzung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 10. Juli 2010.

### § 2 Aufgaben und Ziele

(1) Zu den Aufgaben und Zielen der Graduiertenschule zählen insbesondere:

- Entwicklung eines strukturierten Promotionsstudienganges.
- Organisation und Durchführung des strukturierten Promotionsstudienganges in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachbereichen und Graduiertenprogrammen.
- Unterstützung bei der Entwicklung und Durchführung strukturierter Graduiertenprogramme (z.B. Graduiertenkollegs, Research Schools und Graduiertenschulen) der Fakultät.
- Unterstützung der Fakultät bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für Promotionsvorhaben.

- Förderung der Kooperation der Fachbereiche in der Promovierendenausbildung in der Universität Hamburg.
- Förderung von Kooperationen in der Promotionsausbildung der Universität Hamburg mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen.
- Unterstützung der Promovierenden beim Erwerb von Schlüsselqualifikationen.
- Förderung der Sichtbarkeit der Promotionsausbildung in mathematischen, informatischen und naturwissenschaftlichen Fächern.
- Förderung der Internationalisierung der Promovierendenausbildung.
- Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Der Graduiertenschule gehören drei Gruppen von Mitgliedern an:
1. Betreuende,
  2. Promovierende,
  3. Assoziierte Mitglieder.

### **§ 4 Betreuende**

- (1) Die Betreuenden müssen für die Mitgliedschaft in der MIN Graduiertenschule eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin oder habilitiertes Mitglied der Fakultät eine Promotion betreuen oder betreut haben oder
  - b) nach der gültigen Promotionsordnung dazu befugt sein, als Gutachter bzw. Gutachterin und/oder Betreuer bzw. Betreuerin an den Promotionsverfahren mitzuwirken.
- (2) Die Aufnahme in die Graduiertenschule erfolgt auf Antrag bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand. Die Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenprogrammen (z.B. drittmittel-geförderte Graduiertenkollegs und Graduiertenschulen oder vergleichbare strukturierte Promotionsprogramme) können für sämtliche Betreuende des Graduiertenprogrammes die Aufnahme beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule endet für Betreuende
- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - b) mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses an der Universität Hamburg oder einer der kooperierenden außeruniversitären Einrichtungen,
  - c) für Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Universität Hamburg
  - d) wenn eine Pflichtverletzung nach § 7 vorliegt. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der Vorstand der Graduiertenschule.

### **§ 5 Promovierende**

- (1) Für die Mitgliedschaft als Promovierende in der Graduiertenschule muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
  - a) promovierendes Mitglied eines Graduiertenprogrammes,
  - b) zur Promotion gemäß Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften zugelassen sein oder
  - c) Gastdoktorandin bzw. Gastdoktorand an der Fakultät.
  
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des bzw. der Promovierenden und auf Empfehlung des bzw. der jeweiligen Betreuenden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 durch den Vorstand. Die Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenprogrammen (z.B. drittmittel-geförderte Graduiertenkollegs und Graduiertenschulen oder vergleichbare strukturierte Promotionsprogramme) können für sämtliche Promovierenden im Graduiertenprogramm die Aufnahme beantragen. Gastdoktorandinnen bzw. Gastdoktoranden werden für die Dauer ihres Aufenthalts als Gastmitglieder aufgenommen.
  
- (3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule endet für Promovierende:
  - a) mit Beendigung des Promotionsverfahrens oder Aufgabe des Promotionsvorhabens,
  - b) für die Gastdoktoranden mit Ende ihres Gastaufenthaltes an der Fakultät,
  - c) wenn sie die Pflichten und Aufgaben nach § 7 dieser Satzung nicht erfüllen. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der Vorstand der Graduiertenschule.

### **§ 6 Assoziierte Mitglieder**

- (1) Für die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied in der Graduiertenschule muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
  - a) als Postdoc in einem Graduiertenprogramm beschäftigt sein,
  - b) als Lehrkraft in der Promotionsausbildung spezielle Lehr- und Qualifizierungsangebote anbieten,
  - c) als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in der Graduiertenschule beschäftigt sein.
  
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand der Graduiertenschule. Die Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenprogrammen können für sämtliche Postdocs des Graduiertenkollegs die Aufnahme beantragen.
  
- (3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule endet für assoziierte Mitglieder:
  - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand,
  - b) mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses an der Universität Hamburg oder einer der kooperierenden außeruniversitären Einrichtungen,
  - c) wenn eine Pflichtverletzung nach § 7 vorliegt. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der Vorstand der Graduiertenschule.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Graduiertenschule aktiv nach Maßgabe der Satzung mitzuwirken.

## **§ 8 Promovierendenvertretung**

- (1) Die Mitglieder der Gruppe der Promovierenden der MIN-Graduiertenschule wählen auf einer mindestens jährlich einzuberufenden Versammlung (Promovierendenversammlung) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter (Promovierendenvertretung). In der Promovierendenversammlung können weitere Vertreterinnen und Vertreter für spezifische Bereiche der Promovierendenvertretung gewählt und/oder Ausschüsse gebildet werden. Die Promovierendenversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Die Promovierendenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden in der MIN Graduiertenschule vertreten und sie in der Gestaltung des Qualifizierungsprogramms der Graduiertenschule einbezogen werden.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Das zuständige Fakultätsorgan wählt auf Vorschlag des Vorstandes der Graduiertenschule mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Betreuenden und auf Vorschlag der Promovierendenvertretung mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Promovierenden in den Vorstand. Der Vorstand soll höchstens aus acht gewählten Mitgliedern bestehen.
- (2) Die gewählten Vorstandsmitglieder sollen möglichst aus den verschiedenen Fachbereichen der Fakultät stammen und die bestehenden Forschungsschwerpunkte und Graduiertenprogramme der Fakultät repräsentieren. Die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit verfügen.
- (3) Dem Vorstand der Graduiertenschule gehört stimmberechtigt die Leiterin bzw. der Leiter der MIN Graduiertenschule an.
- (4) Ein Mitglied des Dekanats der MIN-Fakultät kann an den Vorstandssitzungen der MIN Graduiertenschule stimmberechtigt teilnehmen. Das Mitglied des Dekanats wird durch die Dekanin oder den Dekan ernannt.
- (5) Stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand ist der oder die Vorsitzende des Fakultäts-Promotionsausschusses der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.

- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt für Promovierende in der Regel ein Jahr, für Mitglieder der anderen Hochschulgruppen in der Regel drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Vorstand ist insbesondere für die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele verantwortlich.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters.

#### **§ 10 Leiter/in**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter leitet die MIN Graduiertenschule und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats. Sie oder er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstandes und beruft die Vorstandssitzungen ein.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter der Graduiertenschule wird auf Vorschlag des Vorstandes der Graduiertenschule vom zuständigen Fakultätsorgan für die Dauer von 3 bis 5 Jahren eingesetzt.

#### **§ 11 Ressourcen und Management**

- (1) Zur Erfüllung der unter § 2 beschriebenen Aufgaben weist das Dekanat der MIN Fakultät der Graduiertenschule Ressourcen zu. Zu deren Verwaltung kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der MIN Graduiertenschule, die mit dem Dekanat abgestimmt und vom Vorstand beschlossen wird.
- (2) Zur Optimierung von Ressourcen der Graduiertenschule erfolgt die Organisation und Durchführung des Promotionsstudienganges in Zusammenarbeit mit den für Promotionen zuständigen Stellen der beteiligten Fachbereiche und dem Dekanat.

#### **§ 12 Weitere Aufgaben der Graduiertenschule**

Das Dekanat kann die Graduiertenschule ermächtigen zusätzlich zu den unter § 2 beschriebenen Aufgaben weitere Aufgaben zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu übernehmen.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.